

Satzung

Kraftsportverein

Holzgerlingen e. V.

Stand: 18.03.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Vereinsfarben	2
§ 2	Geschäftsjahr	2
§ 3	Zweck – Aufgaben	2
§ 4	Zugehörigkeit zu Verbänden	3
§ 5	Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust.....	3
	I. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
	II. Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe, Verwaltung und Wahlen	4
§ 7	Mitgliederversammlung – Stimmrecht – Wählbarkeit.....	5
	I. Die ordentliche Hauptversammlung (abgekürzt HV).....	5
	II. Die außerordentliche Hauptversammlung.....	6
	III. Allgemeine Versammlungsbestimmungen	6
§ 8	Vorstand	7
§ 9	Geschäftsführender Ausschuss (abgekürzt GA).....	7
§ 10	Hauptausschuss (abgekürzt HA).....	7
§ 11	Abstimmung in Vorstand und Ausschüssen.....	8
§ 12	Allgemeine Rechte und Pflichten	8
§ 13	Mitgliedsbeiträge	8
§ 14	Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen	9
§ 15	Auflösung des Vereins und der Abteilungen	9
§ 16	Eintragung in das Vereinsregister	10
§ 17	Vereinsjugend.....	10
	I Vereinsjugendleiter	10
	II Selbständigkeit	10
	III Finanzielle Mittel.....	10
§ 18	Inkrafttreten der Satzung	10
Ehrenordnung.....		11
	1. Grundsätzliches.....	11
	2. Voraussetzungen.....	11
	3. Ehrungsmodus	11
	4. Ehrenmitglied – verbunden mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Edelstein....	12
	5. Ehrenbrief	12
	6. Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Name des Vereins ist „Kraftsportverein Holzgerlingen“ (Kurzform: KSV Holzgerlingen). Er führt aufgrund seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der Nummer 477 den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 71088 Holzgerlingen.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.

§ 3 Zweck – Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf ausgelegt, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe, insbesondere:

- a) durch Training und Vorbereitung von Wettkämpfen;
- b) durch sachgemäße Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Jugendbetreuern, Kampfrichtern und anderer Funktionäre sowie deren Einsatz.
- c) durch eine Jugendarbeit, die einerseits talentierte Nachwuchssportler fördert, und andererseits allen Jugendlichen das Dabeisein und Mitmachen im Verein ermöglicht;
- d) Förderung des Jugend- und Schulsports, Mitwirkung bei Betreuungsangeboten in Schulen, Kindergärten und bei Angeboten der öffentlichen Hand.
- e) durch die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (kurz WLSB genannt) und den Fachverbänden, deren Sportarten aktiv betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust

I. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt und die Aufnahme kann zu jedem Termin erfolgen.
- b) Die Beitrittserklärung hat schriftlich durch einen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Als Aufnahmetag gilt der Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses (kurz GA genannt).
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung des ersten Beitrages.
- d) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB sowie der Fachverbände.
- e) Als ordentliche Mitglieder bezeichnet man Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sowie juristische Personen und Vereinigungen.
- f) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt.
- g) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die durch ihre Mitgliedsbeiträge die Arbeit des Vereins unterstützen.
- h) Als aktive Mitglieder bezeichnet man Personen, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen oder dem Verein als Funktionär zur Verfügung stehen.
- i) Mitglieder, Sportler und Funktionäre können entsprechend der Ehrenordnung geehrt werden. Die höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung mindestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres über den Vorstand möglich ist, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten zu erklären ist.
- b) durch den Tod der natürlich oder Liquidation der juristischen Person.
- c) durch Auflösung des Vereins.
- d) durch Ausschuss aus den Verein. Der Ausschuss kann durch den GA beschlossen werden.
 - 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - 2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

3. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
4. Bei Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor dem Anschlussbeschluss in den Fällen 2. und 3. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen, gegenüber dem Vorstand, ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. In beiden Instanzen entscheiden die Gremien in getrennter Abstimmung. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Organe, Verwaltung und Wahlen

- a) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Hauptversammlung (HV);
 2. der Vorstand;
 3. der Geschäftsführende Ausschuss (GA);
 4. der Hauptausschuss (HA);
 5. die Abteilungs-Ausschüsse (AA).
- b) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Geschäftsführenden Ausschuss. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes allein oder der 1. und 2. bzw. 3. Stellvertreter gemeinsam
- c) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden abwechselnd in einem Jahr mit gerader Endzahl der/die:
 - Vorsitzende des Vorstandes
 - 2. stv. Vorsitzender und Kassierer
 - Schrift- und Protokollführer
 - Die Abteilungsleiter (außer Jugendleiter)
 - zwei Kassenrevisoren (diese dürfen weder dem Vorstand noch dem GA angehören)und im darauf folgenden Jahr mit ungerader Endzahl der/die:
 - 1. stv. Vorsitzende
 - 3. stv. Vorsitzende
 - die Stellvertreter der Abteilungsleitergewählt.

Die Wahl eines 3. stv. Vorsitzenden ist möglich

Die gewählten Funktionäre bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

- d) Tritt vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstands- oder Ausschussmitglied, z. B. infolge von Krankheit, Wohnorts- oder Arbeitsstellenwechsel zurück (gilt auch für die Ausschussfälle § 5 II.d) 1-4), wird wie folgt verfahren

1. Mitglieder des GA, HA und die stellvertretenden Vorsitzenden:

Das freigewordene Amt wird „kommissarisch“ von einem anderen Ausschussmitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung mitbetreut. Eine Vertretung im Sinne des § 26 BGB ist für den kommissarischen Vertreter jedoch ausgeschlossen.

2. Vorsitzende(r) des Vorstands:

Binnen 4 Wochen nach vollzogenem Rücktritt hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einzuberufen. Dies gilt nur, wenn die nächste ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb von drei Monaten stattfindet.

- e) Die Mitglieder des Vorstands sind geheim zu wählen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag stellen. Diese Regelung gilt für alle Wahlen. Weitere Mitglieder des GA und HA können per Handzeichen gewählt werden.
- f) Wiederwahlen sind zulässig
- g) Abteilungen für verschiedene Sportarten sind möglich.
 - 1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Diese schlagen der Hauptversammlung den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zur Wahl vor.
 - 2. Jede Abteilung – auch die Jugendabteilung – wird von einem Ausschuss geleitet. Der Ausschuss wird von dessen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
 - 3. Die Abteilungsausschüsse arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und dem GA vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu.
 - 4. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des GA eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand, Vereinskassierer und der Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung – Stimmrecht – Wählbarkeit

I. Die ordentliche Hauptversammlung (abgekürzt HV)

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung, die mindestens einmal jährlich vor Ende des ersten Quartals stattfinden muss.
- b) Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen. Dies hat durch Anschlag in den Vereinskästen und am schwarzen Brett, durch eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und in der auflagenstärksten Lokalzeitung zu geschehen. Im Anschlag ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet vor der HV der Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- d) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse (außer Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen – hier gelten nur Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Geheime Abstimmungen über Sachentscheidungen erfolgen nur, wenn dies mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder wünschen.

- e) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen, sofern sich der Vertreter einer juristischen Person als solcher glaubhaft ausweisen kann.
- f) Für Ämter im Vorstand und GA sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Für den Hauptausschuss und die Abteilungsausschüsse reicht das vollendete 15. Lebensjahr.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

- a) wird einberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt oder auf mehrheitlichen Beschluss des GA. Es sind jeweils die Namensunterschriften der Antragssteller sowie eine schriftliche Begründung erforderlich.
- b) In der außerordentlichen Hauptversammlung können Ergänzungswahlen, Satzungsänderungen, Veräußerungen von unbeweglichem Sachvermögen, Abteilungs- und Vereinsauflösungen behandelt werden.
- c) Soweit dies aus Einladung und Tagesordnung ersichtlich ist, kann einer ordentlichen Hauptversammlung an einem Tag eine außerordentliche Hauptversammlung vorgeschaltet sein. Die außerordentliche Hauptversammlung darf aber nur einen Tagesordnungspunkt beinhalten. Zwischen beiden Versammlungen muss mindestens eine Pause von 20 Minuten eingelegt werden. Die Terminhäufung ist von den Antragsstellern schriftlich zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.

III. Allgemeine Versammlungsbestimmungen

- a) Für die Einberufung, Geschäftsordnung und Wahlen bei Versammlungen gelten die gleichen Vorschriften.
- b) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, getrennt nach
 1. ordentliche Mitglieder
 2. jugendlichen Mitgliedern und
 3. Gästen.
- c) Vor einer Abstimmung ist anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der Wahlberechtigten Mitglieder zu klären und bekannt zu geben.
- d) Protokoll
 1. Grundsätzlich ist bei der Versammlung ein Protokoll zu führen.
 2. Die Protokolle sind vom Verfasser und vom Versammlungsleiter bei der HV vom 1. Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
 3. Die Protokolle sollten den Versammlungsverlauf wiedergeben, eine Anwesenheitsliste enthalten, sowie Anträge und Beschlüsse wortgetreu wiedergeben.
- e) Gegen Beschlüsse der Ausschüsse kann jedes Mitglied bei einer Hauptversammlung schriftlich Berufung einlegen (siehe Punkt I.c).
- f) Für Wahlen von Vorstandsmitgliedern ist ein geeigneter Wahlleiter von der Versammlung zu bestimmen, ebenso zwei Wahlbeisitzer. Diese bilden den Wahlausschuss und dürfen weder dem Vorstand noch dem GA angehören.
- g) Die Wahlen von weiteren Ausschussmitgliedern können vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter geleitet werden. Bei erforderlicher Geheimwahl leistet der Wahlausschuss Hilfestellung.

§ 8 Vorstand

- a) Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach außen und leiten diesen nach satzungsgemäßem Auftrag.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern mit abgegrenzten Aufgabenbereichen; einem Vorsitzenden, ersten, zweiten und bei Bedarf dritten Stellvertreter und dem Ehrenvorsitzenden.
- c) Der Vorstand hat das Recht zur Gestaltung der Geschäfts- und Ehrenordnung, die vom Hauptausschuss einer mehrheitlichen Zustimmung bedarf. Der/die Vorsitzende ist der/die Sprecher(in) des Vorstands.
- d) Für Ausgabenkompetenzen der Gremien hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem GA das Vorschlagsrecht. Verbindliche Regelungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch eine Hauptversammlung.
- e) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 a EStG beschließen. Dabei ist der Vereinszweck stets zu berücksichtigen

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss (abgekürzt GA)

- a) Der GA stellt nach Aufgaben und Zielen einen erweiterten Vorstand dar. Die Mitglieder des GA haben festgelegte Ressortverantwortung und entlasten dadurch die Arbeit des Vorstands.
- b) Entsprechend der Geschäftsordnung hat der GA gegenüber dem Vorstand einen erweiterten Entscheidungsspielraum.
- c) Der GA trifft sich monatlich, im Bedarfsfall öfters.
- d) Zu ordentlichen Mitgliedern zählen:
 - 1. Vorstand;
 - 2. Schrift- und Protokollführer;
 - 3. die Abteilungsleiter;
 - 4. Gesamtjugendleiter;

§ 10 Hauptausschuss (abgekürzt HA)

- a) Seine Aufgabe ist der Beratung und Unterstützung des Vorstandes und des GA bei der Bewältigung außerordentlicher Ereignisse, wie z. B. Veranstaltungen aller Art, Jubiläen, Erschließung von Geldmitteln zur Förderung der Vereinsarbeit und dergleichen.
- b) Der HA dient als Kontrollorgan zwischen den Hauptversammlungen, entsprechend der gültigen Geschäftsordnung hat der HA gegenüber Vorstand und GA einen erweiterten Entscheidungsspielraum und kann vom Vorstand jederzeit in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden. Der HA wird bei Bedarf durch den GA einberufen.

- c) Ordentliche Mitglieder des Hauptausschusses sind:
1. Vorstand;
 2. Geschäftsführender Ausschuss;
 3. je ein Mitglied von Freizeit- und Breitensportgruppen;
 4. außerordentliche Mitglieder des HA sind zwei Kassenrevisoren.

§ 11 Abstimmung in Vorstand und Ausschüssen

- a) Beschlussfähig ist ein Gremium nur, wenn über 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- b) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- c) Abstimmungen sollten per Handzeichen und müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Kein Funktionär, aktiver Sportler oder Betreuer von Jugendlichen darf durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben oder schwer nachweisbaren Kostenersatz begünstigt werden.
2. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
3. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Vertreter im Amt hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen und einen aktuellen Kassenbericht für die nächste GA-Sitzung anzufordern.
4. Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie der Kassenjahresabschlussbericht sind den Mitgliedern des GA in Form von Kopien spätestens bis zur nächsten Sitzung zu zustellen.
5. Der Vermögensbestand des Vereins (Barvermögen, Sachanlagen) wird bei der Hauptversammlung nicht veröffentlicht. Jedoch wird jedem Mitglied während der Versammlung Einblick in das Kassenbuch gewährt.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- a) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser kann in seiner Höhe jährlich durch Beschluss der HV Hauptversammlung angepasst werden.
- b) Bei sozialen Härten, z. B. Wehr- und Ersatzdienst, Arbeitslosigkeit etc. kann der GA die betroffenen Mitglieder auf Zeit, ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- d) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Beiträge.
- e) Bei Neueintritt beginnt die Beitragszahlung in dem darauf folgenden Quartal. Erfolgt der Neueintritt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres wird der Gesamtmitgliedsbeitrag erhoben. Bei Neueintritt nach dem 30. Juni des laufenden Kalenderjahres wird der halbe Mitgliedsbeitrag zuzüglich der Investitionsumlage erhoben.

- f) Die Daten, die der Verein im Zusammenhang mit einer Beitrittserklärung enthält, werden im Zuge der Mitgliederverwaltung EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes müssen vom Verein beachtet werden.
- g) Die Beitragsbemessung richtet sich nach folgenden Kriterien:
 1. Jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit,
 2. erwachsenen Männern und Frauen;
 3. Ehepaare
 4. nach einer Familienbeitragshöchstsumme;
 5. Barzahlerzuschlag.
- h) Im Rahmen der künftigen Vereinsentwicklung können bei einer Hauptversammlung:
 1. eine Aufnahmegebühr;
 2. ein Abteilungsbeitrag;
 3. Kursgebühren
 4. Investitionsumlagen
 beschlossen werden.

§ 14 Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Ordnungsgewalt. Entsprechend den vorliegenden Bestimmungen, die die HV mehrheitlich bestätigt haben muss, kann der Vorstand nach Beratung im GA, Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis 150,-- €) gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins mutwillig vergangen hat. Vor einer Bestrafung ist dem Betroffenen vor dem GA, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann auch in schriftlicher Form erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins und der Abteilungen

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Das Vermögen umfasst den ganzen Besitz des Vereins, einschließlich aller Abteilungen.
- c) Die Auflösung von Abteilungen bedarf eines Antrages der betreffenden Abteilung oder des GA und des mehrheitlichen Beschlusses einer Hauptversammlung.
- d) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die HV zwei Liquidatoren, die dem Gemeinderat Holzgerlingen angehören und die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzgerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhilfe in Holzgerlingen zu verwenden hat.

§ 16 Eintragung in das Vereinsregister

Wenn im Falle einer Satzungsänderung die Eintragung im Vereinsregister aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nicht möglich ist, wird der Vorstand ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung die Korrekturen in der Formulierung vorzunehmen und die Eintragung zu wiederholen

§ 17 Vereinsjugend

I Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Verein und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss. Der Vereinsjugendleiter wird alle 2 Jahre durch die Jugendvollversammlung gewählt.

Bemerkung: Innerhalb der Abteilung gehört der Jugendleiter dem Abteilungsausschuss an und wird von den Jugendlichen der Abteilung auf 2 Jahre gewählt.

II Selbständigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und verfügt über die von der Vereinsleitung beschlossenen finanziellen Mittel in einer Verantwortung. Sie arbeitet mit der Vereinsleitung zusammen und informiert sie über Aktivitäten, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

III Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung sollten ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe der Mittel entscheidet die Vereinsleitung in Abstimmung mit dem Jugendausschuss. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen ordnungsgemäß über die Hauptkasse abgerechnet werden und dürfen nur für Aufgaben im Sinne der Jugendordnung verwendet werden, die die Gesamtjugend betreffen. Finanzielle Mittel für den Jugendbereich der Abteilungen müssen gesondert beantragt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Holzgerlingen, den 18.03.2012

Matthias Weisensee
Vorsitzender
des Vorstandes

Angelika Stähler
1. stv. Vorsitzende
und Geschäftsführer

Ute Schmid
2. stv. Vorsitzende
und Hauptkassier

Uwe Nageler
3. stv. Vorsitzender